

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WOHNFLÄCHEN

MI MISCHGEBIETE

GEWERBLICHE BAUFLÄCHE

GE GEWERBEGEBIETE

SONDERBAUFLÄCHEN

SO SONDERGEBIETE

BAULINIE

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BESTANDSANGABE

WOHNGEBAUDE

GEWERBE

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

2. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

E+1 2 VOLLGESCHOSSE, DACHNUTZUNG KEINE, DACHNEIGUNG 0-30° KEINE DACHAUFBAUTEN.

E+2 3 VOLLGESCHOSSE, DACHNUTZUNG KEINE, KNIESTOCK MAX. 60cm, DACHNEIGUNG 0-30° KEINE DACHAUFBAUTEN.

E+7 8 VOLLGESCHOSSE, DACHNUTZUNG KEINE, DACHNEIGUNG 0-15°

1G GEWERBEGESCHOSS DARÜBER KEINE GEWERBLICHE NUTZUNG ODER WOHNUNUTZUNG, TRAUFGESCHOSS MAX. 4.50m, DACHNEIGUNG 0-30°

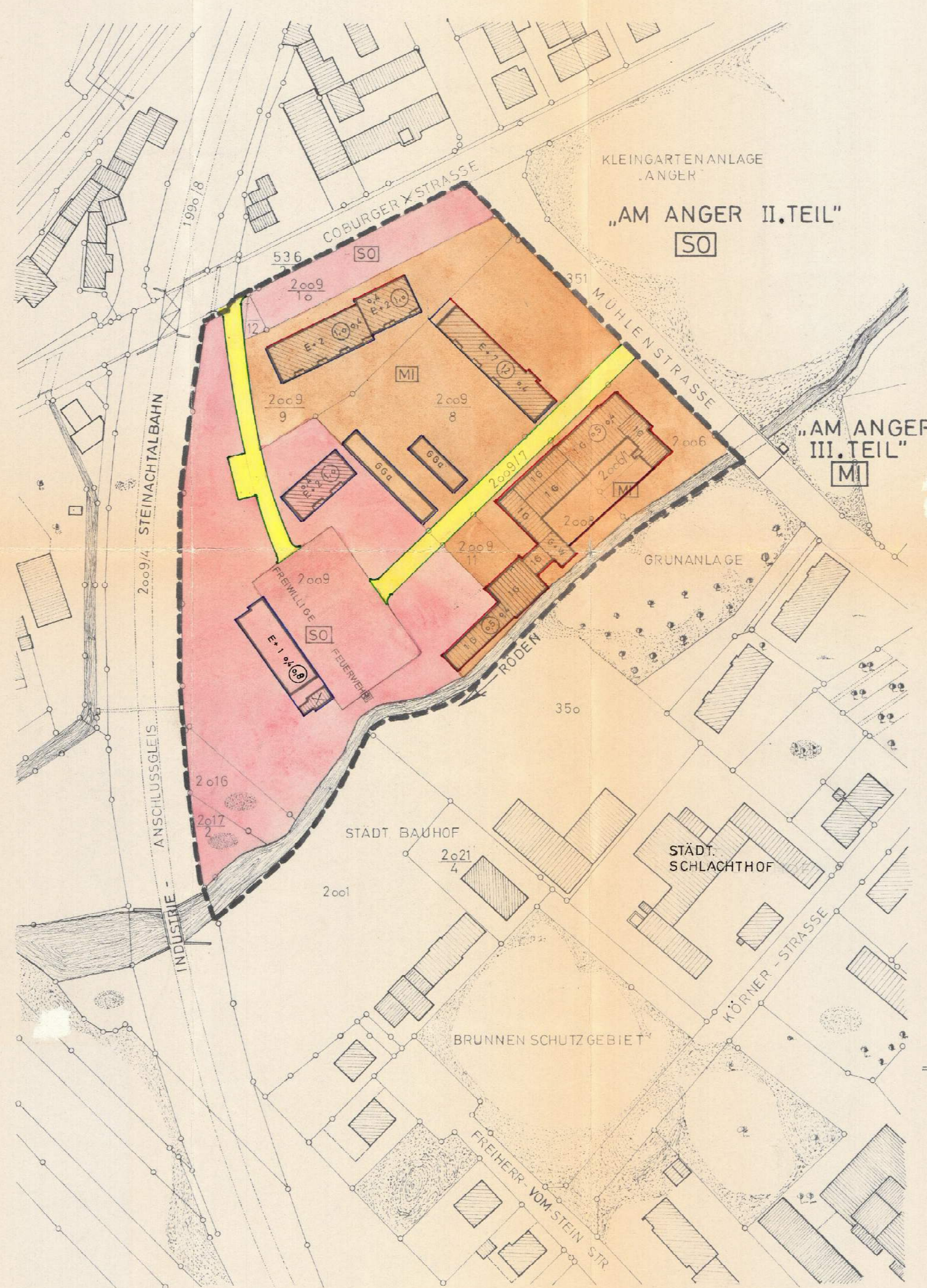
G+W GEWERBEGESCHOSS DARÜBER 1WOHNGESCHOSS DACHNUTZUNG KEINE DACHNEIGUNG 0-30° KEINE DACHAUFBAUTEN

GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN

STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG

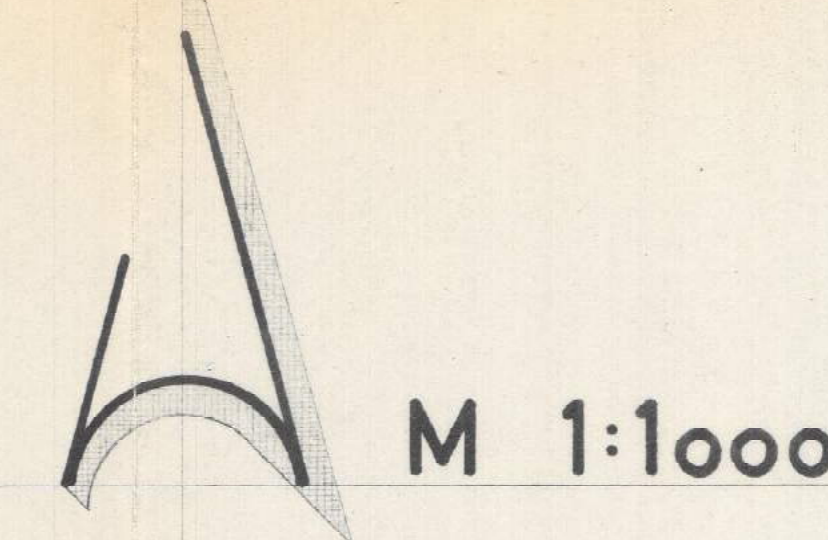
VORGARTENEINFRIEDUNGEN DÜRFEN NUR DURCH LEBENDE HECKEN ANGELEGT WERDEN

ALS ABGRENZUNG ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN IST MASCHENDRAHT MAX. HOHE 120cm ZULÄSSIG.



Allen bei 60

NEUSTADT b. CBG, 5. OKT. 1970 STADTBAUAMT -STADTPLANUNG- [Signature: Billeben] [Signature: Rötter] (BAUING) (STADTBAURAT)	FÜR DIE PLANBEARBEITUNG: DIE STADT HAT AM 8.10.1970 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. NEUSTADT b. CBG 9.10.1970 [Seal] DER OBERBÜRGERMEISTER [Signature: Loggmann]
DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 2.11.1970 BIS 2.12.1970 EINSCHLIESSLICH, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SIND AM 24.10.1970 BEKANNT GEMACHT WORDEN. NEUSTADT b. CBG 3.12.1970 [Seal] DER OBERBÜRGERMEISTER [Signature: Loggmann]	DIE STADT HAT NACH § 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 17.12.70 NEUSTADT b. CBG 18.12.1970 [Seal] DER OBERBÜRGERMEISTER [Signature: Loggmann]
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BBauG MIT ENTSCHEIDUNG VOM 10.2.1971 NR. 213-5278/1-2/70 DER REGIERUNG VON OBERFRANKEN GENEHMIGT WORDEN. BAYREUTH, 10.2.71 [Seal: BAYERN] [Signature: Loggmann]	DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 17.3.71 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. NEUSTADT b. CBG 18.3.71 [Seal] DER OBERBÜRGERMEISTER [Signature: Loggmann]



STADT NEUSTADT B. CBG. BEBAUUNGSPLAN „AM ANGER I. TEIL“

FÜR DAS BAUGEBIET ZWISCHEN COBURGER-STRASSE, MÜHLENSTRASSE, RÖDEN UND STEINACHTALBAHN

(ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „ANGERGELÄNDE - WESTLICH DER MÜHLENSTRASSE“ VOM 20.1.1958 FESTGESETZT MIT RECHTSKRÄFTIGER REG. ENTSCHEIDUNG VOM 17.7.1958 NR. IV/3 - 261o d6)